

Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review
Band: 17 (1909)
Heft: 67

Artikel: Primat und Union auf dem 2. Lyoner und dem Florentiner Konzil, mit Ausblicken auf das Trienter und das Vatikanische Konzil
Autor: Schirmer, Wilhelm
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403737>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Primat und Union auf dem 2. Lyoner und dem Florentiner Konzil, mit Ausblicken auf das Trienter und das Vatikanische Konzil.

«Solange die Päpste nur sich selbst verkündigen, ist keine Hoffnung auf eine Versöhnung oder Wiedervereinigung mit ihnen.»

Friedrich.

Von alters her haben die römischen Bischöfe für ihre Omnipotenz in der Kirche gearbeitet. Schrift und Tradition wurden zu diesem Zwecke in erster Linie vergewaltigt. Die Stellen bei Matth. 16, 18, Luk. 22, 32, Joh. 21, 15 ff., das „*προκαθήμενῇ τῇς ἀγάπης*“ des Ignatius, die „*πρωτοκαθεδρίται*“ des Hermas, die Worte des Irenäus, „ad hanc enim ecclesiam (rom.) propter potiore principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam“, die Stellungnahme der drei grössten Theologen ihrer Zeit, Tertullian, Hippolytus, Origenes, die Auffassung des Cyprian in seinem Buche „de unitate ecclesiæ“, die Briefe des Hieronymus an P. Damasus, des Augustinus Wort: „in qua (rom. ecclesia) semper ap. cathedræ viguit principatus“ usw. — dies alles wurde benutzt, um daraus einen Jurisdiktionsvorrang des römischen Bischofes zu konstruieren. Dann kamen die „Clementinen“, „Pseudo-Isidor“, die gregorianischen Erdichtungen, „Pseudo-Cyrillus“, immer und überall dasselbe Thema: *die Oberherrschaft des römischen Bischofs*. Und als Thomas v. Aquin den Pseudo-Cyrillus in sein theologisches System aufnahm, da kam die Blütezeit des Papalsystems. Die Krönung aber gab dem Werke das Vatikanische Konzil.

Dieses System nun spielte auch stets bei den von Rom in Szene gesetzten „Unionen“ eine bemerkenswerte Rolle. Sehr

lehrreich zeigt sich dies auf dem 2. Lyoner und dem Florentiner Konzil.

Nach dem grossen Riss im 11. Jahrhundert zwischen der morgenländischen und der abendländischen Kirche hat Rom nie aufgehört, eine Wiedervereinigung mit den Griechen anzustreben und sie mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln herbeizuführen. Alle diese Versuche blieben erfolglos. Das Haupthindernis ist bekannt. Die Griechen waren immer bereit, den Patriarchen von Rom als den „*primus inter pares*“ unter den Bischöfen anzuerkennen; von einer Omnipotenz desselben aber, von einer keine höhere Instanz anerkennenden Herrschaft desselben über die gesamte christliche Kirche wollten sie nie etwas wissen. Die Errichtung des lateinischen Kaisertums in Konstantinopel (1204) hat den Riss nur noch grösser gemacht. Dieses lateinische Kaiserreich auf griechischem Boden war keine lebensfähige Schöpfung; schon 1261 erlag Konstantinopel einem Angriff des Kaisers Michael VIII. Paläologus. Kaiser Michael, bedrängt von der im Aufschwung begriffenen Macht der osmanischen Türken, erhoffte Hülfe und Stütze vom Papste. Gregor X. ergriff diese willkommene Gelegenheit zwecks einer Wiedergewinnung der Griechen und Wiedervereinigung mit ihnen. Er berief eine *Synode nach Lyon* 1274, wo 500 Bischöfe und 1000 Äbte zusammenkamen. Hier kam nun eine „*Professio fidei*“ des Kaisers Michael zur Verlesung. In dieser „*Professio*“ heisst es in betreff des *Primats*: „*Ipsa quoque sacrosancta romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam catholicam ecclesiam obtinens, quem se ab ipso domino in beato Petro, apostolorum principe seu vertice, cujus romanus pontifex est successor, cum potestatis plenitudine veraciter recepisse ac humiliter recognoscit, et sicut præ ceteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et si quæ de fide subortæ fuerint quæstiones, suo debeat iudicio definiri, ad quam potest gravatus quilibet in negotiis ad forum ecclesiasticum pertinentibus appellare, sed et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius potest recurri iudicium, et eidem omnes ecclesiæ sunt subjectæ, ipsarumque prælati obedientiam et reverentiam sibi debent, apud quam sic plenitudo potestatis consistit, quod ecclesias cæteras ad sollicitudinis partem admittit, quarum multas et patriarchales præcipue diversis privilegiis eadem romana ecclesia honoravit, sua tamen prærogativa tam*

in generalibus conciliis, quam in quibuscumque aliis semper salva.“¹⁾ In diesem Abschnitt ist besonders beachtenswert die Stelle: „*Et sicut prae ceteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent iudicio definiri.*“ Auf diese Stelle berief sich auf dem Vatikanischen Konzil die Infallibilitätspetition der Konzilsmajorität. Darauf jedoch antwortete *Döllinger* in seinem „Einige Worte zur Unfehlbarkeitsadresse“, dass man sich auf dieses auf dem Lyoner Konzil verlesene Symbolum des Kaisers Michael nicht berufen könne, weil es nur ein dem Kaiser in seiner bedrängten Lage abgerungenes Bekenntnis, aber kein Bekenntnis der Synode sei („weder die Griechen noch die Lateiner, d. h. die zu Lyon versammelten abendländischen Bischöfe, eigneten sich dieses Glaubensbekenntnis an“).²⁾ Dem musste auch *Hergenröther* zustimmen: „Allerdings ist dieses Formular vom Papste ausgegangen und nicht als Synodaldefinition zu betrachten.“³⁾ Auch die Bischöfe in ihren „*Observationes*“ wussten nichts anderes zu sagen. Kardinal *Rauscher*, der an der Spitze der Konzilsminorität stand, sagt, die Stelle aus dem Glaubensbekenntnis des Michael Paläologus „Sowie die römische Kirche vor den übrigen gehalten ist, die Wahrheit des Glaubens zu verteidigen, so müssten auch, wenn irgendwelche Fragen über den Glauben entstanden sind, diese durch ihr Urteil definiert werden“, drücke nicht aus, dass eine Definition ohne den irgendwie ausgedrückten Konsens der Kirche irrefragabel sei. Die Griechen hätten aber dieses Glaubensbekenntnis nicht angenommen, sowie auch die lateinischen Bischöfe zu Lyon nur die Verlesung desselben anhörten, aber weder über den Inhalt eine Untersuchung anstellten, noch ein Dekret abfassten. Hätten die römischen Bischöfe selbst geglaubt, dass zu Lyon ihre Unfehlbarkeit definiert worden sei, so hätte man zu Florenz von den Griechen die einfache Anerkennung derselben verlangt, was jedoch nicht geschehen.⁴⁾ Kardinal *Schwarzenberg* sagt, die sogenannte Glaubensformel des

¹⁾ Monumenta spectantia ad unionem ecclesiarum graecae et romanae. Maj. part. e sanctioribus Vaticani tabulariis edita ab Augustino *Theiner* et Francesco *Miklosich*. Vindob., 1872.

²⁾ Briefe und Erklärungen Döllingers, herausg. v. Reusch, pag. 33.

³⁾ Die «Irrtümer» von mehr als 400 Bischöfen und ihr theol. Censor., pag. 30.

⁴⁾ Friedrich, Geschichte des Vatikanischen Konzils. III, 912.

2. Lyoner Konzils — denn sie stamme nicht von ihm — gebe genau an, worin der Primat der römischen Kirche bestehe („ad hanc autem sic plenitudo potestatis consistit, quod ecclesias cæteras ad sollicitudinis partem admittit“), aber auch sie sei verstümmelt angeführt.¹⁾ Aber das alles hat nichts genützt. Die Jesuiten erklärten in der „Civiltà catt.“, wenn das Glaubensbekenntnis im Konzil von Lyon gelesen wurde und niemand widersprach, so sei es vom Konzil angenommen worden. Dann erklärten sie in der *Relatio*, welche sie für die Glaubensdeputation gemacht haben, im Einberufungsschreiben sei die Union mit den Griechen auf der Tagesordnung gestanden, in der IV. Sitzung sei sie durch Verlesung des Glaubensbekenntnisses des Michael Paläologus und Überreichung desselben an den Papst abgeschlossen worden, und vom ganzen Konzil sei dann für die vollzogene Union feierlich Gott gedankt worden.²⁾ Sollte das eine Widerlegung sein? Aber man konnte damals, zur Zeit des Vatikanischen Konzils, noch nicht klarer sehen. Erst später (1889) hat *Reusch*³⁾ festgestellt, dass die ganze einschlägige Stelle im Glaubensbekenntnis des Michael Paläologus auf dem erst im 13. Jahrhundert erdichteten *Pseudo-Cyrrillus* beruht. Papst Urban hatte diesen Thomas v. Aquin zur Begutachtung gesandt, und dieser hat den Abschnitt darin über den Primat in seinem „Opusculum contra errores Græcorum ad Urbanum IV.“ und in seinen anderen Schriften verwertet.⁴⁾ Thomas benutzte Stellen aus dem Libellus, die grösstenteils unecht sind (drei Stellen aus Konzilienakten, eine von Cyrillus von Jerusalem, zwei von Maximus, mehrere von Chrysostomus und namentlich mehrere von Cyrillus von Alexandrien) zur Begründung folgender Sätze: (64) Quod Pontifex Romanus est primus et maximus inter omnes episcopos; (65) Quod idem Pontifex in totam ecclesiam Christi

¹⁾ Friedrich, l. c. 918.

²⁾ Friedrich, l. c. 945.

³⁾ Die Fälschungen in dem Traktat des Thomas v. Aquin gegen die Griechen. Abh. d. III. Kl. d. k. bayr. Akad. d. Wiss. 18. B., 3. Abt.

⁴⁾ Reusch nimmt an, dass Thomas schon ehe ihm Urban IV. die Begutachtung des Libellus auftrag, eine Abschrift desselben oder eines Teiles desselben in Händen gehabt hat. Man hat auch vermutet, dass die Schrift, aus welcher Thomas geschöpft hat, der «Thesaurus veritatis fidei» des Dominikaners *Bonacursius* sei. Allein der Thesaurus ist, wie Reusch (l. c.) nachweist, jünger als das Opusculum des Thomas, aber dennoch berücksichtigungswert, weil er seine Texte auch griechisch gibt.

universalem praelationem habet; (66) Quod idem habet in ecclesia potestatis plenitudinem; (67) Quod Petrus sit Christi vicarius et Romanus Pontifex successor in eadem potestate ei a Christo collata; (68) Quod ad eum pertinet determinare, quæ sunt fidei. Quod ipse patriarchis praelatus existat. Quod subesse Romano Pontifici sit de necessitate salutis.¹⁾

Daraus nun wurde das Symbolum fabriziert, welches dem Kaiser Michael Paläologus von Rom aus zugesandt wurde.

Indem Thomas v. Aquin die aus dem Pseudo-Cyrrillus abgeleitete Lehre vom Papst und seinen Prärogativen in die Dogmatik einführte und zur theologischen Doktrin machte, hat er gar trefflich den römischen Aspirationen vorgearbeitet, und begreiflich ist das Entzücken des Papstes Johann XXII., das sich in dem Worte Luft machte, „Thomas habe seine Werke nicht ohne spezielle Eingießung des hl. Geistes geschrieben.“²⁾ Und diese „vom hl. Geiste inspirierten“ Sätze gingen in die Beschlüsse des Vaticanums vom 18. Juli 1870 über.

Ähnliche Machenschaften wie auf dem Lyoner Konzil fanden auch in Florenz statt. Auch hier spitzte sich alles auf die Frage des *Primats* zu. Der griechische Kaiser wollte ausdrücklich Auskunft haben darüber, ob für den Patriarchen von Altrom, weil er der erste unter den Patriarchen wäre, eine „*reverentia*“ beansprucht werde, oder eine „*potestas ultra reverentiam*“. Dass sie in dem Bischof von Rom einen *Herrn* sehen sollten, „*ἓνα συνεκτικὸν τῶν ἀπάντων ἀρχιερέα τὸν Πάπαν*“, das konnten die Griechen nicht begreifen.³⁾ *Dem Papste aber kam es eben darauf an.*

Prof. *Friedrich* hat die Kampfweise der Lateiner gegen die Griechen in Florenz trefflich beleuchtet.⁴⁾ Wenn sie Pseudo-Chrysostomus anführen, setzen sie bei: „et habemus originale Græcum“ (Bonacursius, bei Reusch, „Die Fälschungen . . .“), gerade so, wie schon Papst Nikolaus I. von Pseudo-Isidor behauptete, dass die römische Kirche alle diese Stücke schon längst in ihren Archiven und alten Monumenten besitze und

¹⁾ Reusch, l. c.

²⁾ *Friedrich*, Das Papsttum von Döllinger, Neubearbeitung des Janus. 135.

³⁾ *Friedrich*, Das Papsttum von Döllinger, Neubearbeitung des Janus. 469 n. 383.

⁴⁾ Janus², 469 n. 384; 377 n. 12.

verehre („opuscula, quæ penes se in suis archivis et vetustis rite monumentis recondita veneratur“). Oder wenn sie den Griechen Pseudo-Anaklet (in Pseudo-Isidor) entgegenhalten: „qui fuit Græcus natione“, so ist es die nämliche Beweismethode, wie sie noch Leo XIII. in seinem Schreiben vom 20. Juni 1894 anwandte: es habe in der alten Kirche doch auch Päpste gegeben, die dem Morgenlande selbst angehörten, wie Anakletus, Evaristus, Aniketus, Eleutherius, Zosimus, Agatho. Aber was beweist das? Mochten sie immerhin Griechen gewesen sein, sie sind doch aus der römischen Schule hervorgegangen! Leo mag bei den vier ersten daran gedacht haben, dass sie in Pseudo-Isidor als ausgesprochene Vertreter des Papsttums sich offenbaren. Zosimus (417—418) machte die sardicensischen Canones, die Appellationen nach Rom betreffend, gegen die Afrikaner geltend, und Agatho (678—681) interpretierte zuerst die bekannte Lukasstelle (22, 32—37) von der päpstlichen Infallibilität.¹⁾

Eine unklare und schwankende Geschichte war es mit dem *Unionsdekret* von Florenz. Der Passus über den Primat in dem Dekret lautet: „Item definimus, sanctam apostolicam sedem et Rom. Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis apostolorum et verum Christi vicarium totiusque ecclesiæ caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere, et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse, *quemadmodum etiam* in gestis ycumenicorum conciliorum *et* in sacris canonibus continentur“ (καθ' ὃν τρόπον καὶ ἐν τοῖς ἱεροῖς τῶν οἰκουμενικῶν συνόδων καὶ τοῖς ἱεροῖς κανόσι διαλαμβάνεται).²⁾ Döllinger³⁾ sah in dem „quemadmodum - etiam“ eine „unrichtige und den Sinn des Griechischen unverkennbar alterierende Version und spätere Veränderung“. Diese Behauptung Döllingers hat auf dem Vatikanischen Konzil einen grossen Streit hervorgerufen. Die im Verlauf des Konzils produzierten Exemplare des lateinischen Textes des Unionsdekretes haben dargetan, dass nicht zwingend eine Fälschung angenommen werden müsse. Döllinger gab das zu und meinte, *dass von Anfang an griechischer und lateinischer Text von einander ab-*

¹⁾ Friedrich, Janus², 6 u. 15.

²⁾ Monumenta . . . , v. Aug. Theiner u. Miklosich.

³⁾ « Einige Worte . . . »

wichen. Tatsächlich war die Unsicherheit hierin gross. In dem unmittelbar von Florenz aus von dem Papste an den König von England gesandten griechischen Texte fehlen auch noch die Worte vom Primat über die ganze Kirche, so dass der Verdacht einer Interpolation auch des griechischen Textes entsteht. Die sämtlichen ausser dem britischen noch vorhandenen Exemplare der Unionsurkunde, neun an der Zahl, sind verdächtig, keines ist Original.¹⁾ Auch Fromann²⁾ weist viele Verschiedenheiten der Texte der einzelnen Exemplare nach. Prof. Friedrich kann die Unionsdekretsfrage noch nicht als abgeschlossen betrachten und hält es für notwendig, dass ein Diplomatiker von Autorität die Sache eingehend prüfe. Das Unklare und Schwankende des Dekrets trat auch in allen Schriften zutage, die nach dieser Richtung gegen Döllinger verfasst wurden. So bei Hergenröther, wenn er über die der Formel des Florentiner Konzils über den Primat hinzugefügten Worte: „Wie es sowohl in den Akten der ökum. Konzilien als in den hl. Kanones enthalten ist“, bemerkt, dass die Worte des griechischen — nicht so gut die des lateinischen — Textes in diesem (von Döllinger behaupteten) restriktiven Sinne an sich und mit Rücksicht auf die Verhandlungen genommen werden können . . . liesse sich wohl behaupten; dass sie so verstanden werden müssen, lässt sich mit nichts erweisen.³⁾ Hergenröther fügt noch hinzu, das „καθ' ὃν τρόπον“ (quemadmodum) könne ganz gut wie καθὼς (sicut) stehen; die Partikel καὶ (und, et) könne ebenso „und“ wie „auch“ heissen. Das ist Unsicherheit. Friedrich hat nun dargetan,⁴⁾ dass die Lateiner „quemadmodum etiam-et“ als „quemadmodum et-et“ gefasst haben müssen. Denn, sagt er, der Kardinal Torquemada, selbst ein Sprecher auf dem Florentiner Konzil, führt in seinem „Apparatus super decr. union. Græc.“ (Rom 1661) ebenfalls den rezipierten Text quemadmodum etiam — et“ an, fährt dann aber fort: Hic ponitur confirmatio præfati articuli testimonio sumpto tam ex gestis œkumen. conciliorum, quam ex sacrorum canonum auctoritate. „Tam — quam“ ist aber = „et — et“. Als Bestätigung durch die œkumen. Kon-

¹⁾ Friedrich, Das Papsttum von Döllinger, Neubearbeitung des Janus, 472 n. 390.

²⁾ Zur Kritik des Florentiner Unionsdekrets 1870.

³⁾ Die « Irrtümer » . . . B. Friedrich, KG. 600.

⁴⁾ Das Papsttum von Döllinger, Neubearbeitung des Janus. 471 n. 389.

zilien — fährt Friedrich fort — führt Torquemada sogleich die *erdichtete* Bestätigung des Konzils von Nicäa durch Papst Silvester an. Die damaligen Römer brauchten also an dem „quemadmodum et — et“ gar keinen Anstoss zu nehmen, da sie unechte oder wenigstens gefälschte Konzilien und Kanones genug zur Verfügung hatten, welche aussagten, was sie wollten. Dabei brauche man ihnen nicht einmal eine mala fides beizumessen, weil sie die Unechtheit ihrer Quellen noch nicht kannten.¹⁾

Sehr lehrreich ist es, mit Friedrich zu beobachten, wie sich das *Trienter Konzil* zu dem *Lyoner* und dem *Florentiner Glaubensbekenntnis* stellte. Als auf dem Konzil über can. 8 de sacr. ordinis verhandelt wurde, fanden sich in den Entwürfen dazu, namentlich auch in dem von Rom übermittelten Entwurf²⁾ die Ausdrücke des Glaubensbekenntnisses von Lyon „*potestatis plenitudo*“ und „*sollicitudinis partem*“ vor. Das Konzil von Trient ging aber über diese Ausdrücke hinweg und fasste den Kanon 8 folgendermassen: „Si quis dixerit, episcopos, qui auctoritate Romani Pontificis assumuntur, non esse legitimos et veros episcopos, sed figmentum humanum, a. s.“ Das zielte auf den Vorwurf der Protestanten hin, dass die Bischöfe, welche Rom damals mit Ausserachtlassung der alten Vorschriften kreierte, nur ein menschliches Gebilde seien.

Und wie gegen die „*potestatis plenitudo*“ und „*sollicitudinis partem*“ des *Lyoner Konzils*, so lehnte sich das *Trienter Konzil* auch gegen die Fälschung des *Florentiner Glaubensbekenntnisses* von der „*plena potestas*“ des *Papstes, die allgemeine Kirche zu regieren*, auf. Rom legte dann einen Kanon über den römischen Primat vor von folgendem Wortlaut: „Es werde mit dem Anathem belegt, wer behauptet, dass der hl. Petrus durch die Einsetzung Jesu Christi nicht der erste unter den Aposteln, nicht sein Vikar auf Erden gewesen sei, oder dass es nicht notwendig sei, dass sich in der Kirche ein Papst als Nachfolger des hl. Petrus befinde, der rücksichtlich der Autorität der Regierung ihm ganz gleich, sowie auch, dass seine rechtmässigen

¹⁾ Friedrich, Das Papsttum von Döllinger, Neubearbeitung des Janus. 469 n. 384; 470 n. 385, 386. Damit ist auch die in meinem Artikel in der letzten Revue-Nr. über die Frage des «quemadmodum etiam — et» wiedergegebene Anschauung, auf deren *jetzigen Stand* mich Prof. Friedrich aufmerksam gemacht hat, in ein anderes Licht gerückt.

²⁾ Pallavicini, Istoria di Conc. di Trento, lib. 19. B. Friedrich.

Nachfolger auf dem römischen Stuhle bis auf den heutigen Tag nicht den Primat in der Kirche genossen haben, und dass sie nicht Väter, Hirten und Lehrer aller Christen gewesen seien, sowie auch, dass ihnen von unserm Herrn Jesu Christo in der Person des hl. Petrus nicht die volle Gewalt verliehen worden sei, die allgemeine Kirche zu leiten und zu regieren.“¹⁾ Bei näherem Zusehen stellt sich dieser Kanon als ein Konglomerat von Stellen aus Pseudo-Cyrellus und dem Florentiner Unionsdekret dar. Man vergleiche nur den Kanon mit folgenden Stellen aus dem „*Libellus*“²⁾: „De qua ecclesia Petro dixit: Super hanc petram ædificabo ecclesiam meam, et non tuam, sed meam . . .“ — „Sicut ipse accepit a Patre dux et sceptrum ecclesiæ gentium, ex Israel egrediens, omnem (Bonacur. „super omnem“) principatum et potestatem et super omne quodcunque est, ut ei genu cuncta curventur, plenissimam potestatem, sic et Petro et ejus diadochis id est successoribus vel vicariis plenissime commisit et coram apostolis et evangelistis loco sui ipse caput ecclesiæ in medio eorum statuit . . .“ — „Ut membra maneamus in capite nostro, apostolico throno Romanorum Pontificum, a quo nostrum est quærere, quid credere, quid tenere debemus . . . quoniam ipsius solius est . . . loco illius ligare, qui ipsum ædificavit et nulli alii, quod suum est plenum, sed ipsi soli dedit, cui omnes jure divino caput inclinant et primates mundi tanquam ipsi domino Jesu obeotiunt . . .“ — Man vergleiche weiter den Kanon mit folgender Stelle aus dem *Florentiner Glaubensbekenntnis*³⁾: „Definimus, sanctam ap. sedem et romanum pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum pontificem rom. successorem esse beati Petri principis apostolorum et verum Christi vicarium totiusque ecclesiæ caput et omnium christianorum patrem et doctorem existere et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse . . .“ Aber auch dieser Kanon ward auf dem Trienter Konzil nicht durchgedrückt, obwohl der hl. Karl Borromäus — entgegen

¹⁾ Pallavicini, *Istoria di Conc. di Trento*, lib. 19. B. Friedrich, *Geschichte des Vatikanischen Konzils*. I, 8.

²⁾ Bei *Reusch* «Die Fälschungen in dem Traktat des Thomas v. Aquin gegen die Griechen.» Abh. d. III. Kl. d. k. Akad. d. Wiss. 18. B. 3. Abt.

³⁾ Aug. *Theiner* u. *Miklosich*, *Monum. spect. ad Unionem eccl. Græc. et Rom.*, p. 48.

dem Grundsatz der alten Kirche von der Unanimität in dogmatischen Fragen — an die Legaten geschrieben hatte, es genüge, um ihn ins Dekret aufzunehmen, eine einfache Majorität.¹⁾ Das Konzil erklärte dagegen (c. 4 de eccl. hierarch. et ordin.): „Proinde sacros. synodus declarat, præter ceteros ecclesiast. gradus, *episcopos*, qui in apostolorum locum successerunt, ad hunc hierarchicum ordinem præcipue pertinere, et *positos*, sicut idem apostolus ait, *a Spiritu s., regere ecclesiam dei . . .*“ Damit war der Papst von der Regierung der allgemeinen Kirche ausgeschaltet und diese für die Sache der Bischöfe erklärt — entsprechend dem Konstanzer Beschluss, dass der Papst unter dem allgemeinen, die Gesamtkirche repräsentierenden Konzil stehe. Ja, das Konzil von Trient ging noch weiter, indem es in c. 6 de sacr. ordinis definierte: „Si quis dixerit, in ecclesia cath. non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quæ constat ex episcopis, presbyteris et ministris, a. s.“ Es hat also geradezu das Papsttum aus der von Gott eingesetzten Hierarchie ausgeschlossen.

Und nun vergleiche man damit das *Dekret des Vaticanums* über den Primat und lese darin (c. III.): „Hanc Romani Pontificis jurisdictionis postestatem, quæ vere episcopalis est, immediatam esse: erga quam cujuscunque ritus et dignitatis pastores . . . officio hierarchicæ subordinationis, veræque obedientiæ obstringuntur . . . episcopi, qui positi a Spiritu sancto in Apostolorum locum successerunt, *tanquam veri pastores assignatas sibi greges, singuli singulas, pascunt et regunt . . .*“ — also die Bischöfe nur gesetzt, die ihnen zugewiesenen *Herden* zu weiden (regieren), nicht, wie Schrift und Trienter Konzil besagen, die *Kirche Gottes*.²⁾ Man sieht, mit welcher verblüffenden Leichtigkeit und Skrupellosigkeit das Vaticanum die Beschlüsse des Tridentinums umgestürzt und die Glaubensbekenntnisse von Lyon und Florenz wieder adoptiert hat. „Unbegreiflich ist es“, sagt Friedrich.³⁾ „wie Bischöfe auf einem so zahlreichen Konzil sich etwas solches bieten lassen konnten.“ Sie haben es sich

¹⁾ « . . . bastando pur troppo in questo (Anführung des Florent.) vincere per pluralità di voti. » Grisar, I. Lainez disput. Trid. I. 468. B. Friedrich, Geschichte des Vatikanischen Konzils. III, 1067.

²⁾ S. Friedrich, Geschichte des Vatikanischen Konzils. III, 1171.

³⁾ KG. III, 1088.

bieten lassen. Des Papstes direkte und unmittelbare *Herrschaft* über die ganze katholische Welt wurde besiegelt.

Ist da eine Union, eine „Einheit in der Freiheit“ möglich? Ist nicht angesichts dieser papalen Ansprüche auf Allgewalt in der Kirche jede von Rom ausgehende Einladung zur Union — wie jene Pius IX. vom 8. September 1868 und die Leos XIII. vom 20. Juni 1894 — eine Farce? Das Wort Prof. *Friedrichs* bleibt stehen: „*Solange die Päpste nur sich selbst verkündigen, ist keine Hoffnung auf eine Versöhnung oder Wiedervereinigung der getrennten Kirchen mit ihnen.*“

Konstanz.

Wilhelm SCHIRMER.
